

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1986/9/26 B859/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1986

Index

41 Innere Angelegenheiten
41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelbar
B-VG Art144 Abs3
FremdenpolizeiG §5 Abs1
FremdenpolizeiG §11 Abs2
FremdenpolizeiG §13
PersFrSchG §4
VfGG §88
ZustellG §9 Abs1

Rechtssatz

Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit; die Anordnung der Verhängung der Schubhaft schließt auch die Festnahme ein; Festnahme des Bf. und darauffolgende Anhaltung konnte bis zur wirksamen Zustellung des Schubhaftbescheides an den Rechtsvertreter des Bf. nicht auf das FrPG gestützt werden; Verletzung im Recht auf persönliche Freiheit

Art144 Abs1 B-VG; aufgrund eines vollstreckbaren Schubhaftbescheides erfolgte Festnahme, Anhaltung und Abschiebung sind Maßnahmen, die der Vollstreckung der vorangegangenen Bescheide (Verhängung des Aufenthaltsverbotes und der Schubhaft) dienen - keine Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt; Zurückweisung der Beschwerde gegen die Anhaltung nach wirksamer Zustellung des Schubhaftbescheides und gegen die Abschiebung

Entscheidungstexte

- B 859/85
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.1986 B 859/85

Schlagworte

Fremdenpolizei, Schubhaft, Festnehmung, Zustellung, Verwaltungsverfahren Vollstreckung, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Abtretung, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B859.1985

Dokumentnummer

JFR_10139074_85B00859_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at